



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Bitte um Auskunft zur Verwendung der gem. §70 LuftVG auf
Segelfluggeländen, UL-Geländen, Sonder- und Verkehrslandeplätzen
erhobenen Daten [#323740]**

Wiesbaden, 11.12.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Frey,

mit Antrag vom 09.12.2024 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Herausgabe amtlicher Informationen in Form der Zulieferung zu folgenden Fragestellungen:

„1. Wie oft wurden von Dienststellen in Ihrem Bereich gem. §70 LuftVG erhobene Daten von Segelfluggeländen, UL-Geländen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen angefragt? Hierbei geht ausdrücklich nicht(!) um Daten, die an Verkehrs- und Sonderflughäfen erhoben wurden.

2. In wie vielen Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wurden diese Daten verwendet?

3. Wie viele dieser Verfahren wurden mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einem Buß- oder einem Verwarnungsgeld beendet?“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 1 Rn. 36 ff.).



Seite 2 von 2

Beim BKA liegen keine, ihrem Informationsbegehren entsprechenden Unterlagen vor. Ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist folglich nicht gegeben.

